



Amtliche Bekanntmachung

**Aufhebung des Bebauungsplanes "Unteres Griesfeld südlich der Umgehungsstraße" mit vier Änderungsplänen;
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2,
§ 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss des Stadtrates Bad Tölz hat in seiner Sitzung am 30.10.2008 die Aufhebung folgender Bebauungspläne gebilligt:

- „**Unteres Griesfeld südlich der Umgehungsstraße**“ (in Kraft getreten am 13.12.1969)
- „**2. Änderung des Bebauungsplanes Unteres Griesfeld südlich der Umgehungsstraße**“ (in Kraft getreten am 04.03.1980)
- „**Grüner Stadl (3. Änderung des Bebauungsplanes Unteres Griesfeld südlich der Umgehungsstraße)**“ (in Kraft getreten am 15.06.1983)
- „**Bereich August Moralt Straße (4. Änderung des Bebauungsplanes Unteres Griesfeld südlich der Umgehungsstraße)**“ (in Kraft getreten am 02.02.1987)
- „**5. Änderung des Bebauungsplanes Unteres Griesfeld südlich der Umgehungsstraße**“ (in Kraft getreten am 02.11.1994).

Die Aufhebungsgebiete ergeben sich aus den jeweiligen Planzeichnungen und erstrecken sich auf die Gewerbeflächen im Bereich der Demmeljochstraße (südlich der Umgehungs- und nördlich der August-Moralt-Straße), eine Gewerbefläche und ein „Allgemeines Wohngebiet“ südlich der August-Moralt-Straße sowie die „Allgemeinen Wohngebiete“ östlich der Demmeljochstraße.

Die Bebauungsplanentwürfe (Aufhebungssatzungen) in der Fassung vom 01.08.2008 werden in der Zeit vom

12. November bis 12. Dezember 2008

im Stadtbauamt Bad Tölz, Rathaus, Zimmer 220, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Gesonderte Termine außerhalb der Dienstzeiten können telefonisch vereinbart werden.

Im Rahmen der Auslegung sind keine umweltbezogenen Informationen verfügbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Tölz, 31.10.2008

Fürstberger
Leiter Stadtbauamt